

# Beitragsordnung 2010

## des Angelsportvereins Ulmtal e.V. Greifenstein



Auf der Grundlage von § 4 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

### §1 Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft

- |   |          |
|---|----------|
| 1. aktive Mitglieder (natürliche Personen)              | 100,00 € |
| 2. passive Mitglieder (natürliche/juristische Personen) | 40,00 €  |
| 3. Jungfischer  | 55,00 €  |
- Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar fällig und ist spätestens bis zum 28. Februar zu zahlen.
  - Wer bis zum 31.07. eines Jahres in den Verein aufgenommen wird muß den vollen Jahresbeitrag zahlen. Nach dem 31.07. eines Jahres ist für das laufende Jahr nur noch der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist sofort fällig.
  - Eine Änderung der Mitgliedsart ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
  - Jungfischer zahlen ab dem Jahr, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, den vollen Beitrag.

### §2 Aufnahmegebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. aktive Mitglieder (natürliche Personen)                | 160,00 € |
| 2. aktive - wenn bereits der Ehepartner Mitglied ist      | 55,00 €  |
| 3. passive Mitglieder (natürliche/juristische Personen)   | 0,00 €   |
| 4. Jungfischer  | 105,00 € |
| 5. Jungfischer - wenn bereits ein Elternteil Mitglied ist | 55,00 €  |
- Die Zahlung für die Aufnahme in den Verein sind Einmalzahlungen und sind sofort fällig. Ein Anspruch auf Rückerstattung ist ausgeschlossen.

7. Möchte ein passives Mitglied aktives Mitglied werden (vorausgesetzt die Bedingungen für eine aktive Mitgliedschaft sind gemäß Satzung erfüllt), so ist zusätzlich zum geänderten Beitrag die Aufnahmegebühr zu entrichten, wie sie unter §2 Absatz 1 und 2 festgelegt ist. Ist das passive Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels bereits mindestens acht Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied, so ist keine Aufnahmegebühr mehr zu entrichten.
8. Wechselt ein aktives Mitglied in die passive Mitgliedschaft und dann später wieder zurück, so ist keine weitere Aufnahmegebühr zu zahlen. Dies gilt nur bei einer nicht unterbrochenen Mitgliedschaft.
9. Tritt ein Mitglied aus, so sind bei einem späteren Wiedereintritt die Aufnahmegebühren in vollem Umfang zu entrichten.
10. Jungfischer zahlen nach dem altersbedingten Wechsel in die aktive oder passive Vollmitgliedschaft keine weiteren Aufnahmegebühren.

### **§3 Umlagen**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. aktive Mitglieder (natürliche Personen)              | 0,00 € |
| 2. passive Mitglieder (natürliche/juristische Personen) | 0,00 € |
| 3. Jungfischer  | 0,00 € |

### **§4 Arbeitsstunden**

1. Zur Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen sowie der angepachteten Anlagen und Einrichtungen sind jährlich von jedem aktiven Mitglied mindestens acht Arbeitsstunden, im Rahmen der vom Vorstand angesetzten Arbeitstermine, zu leisten. Ersatzweise sind 15,00 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen.
2. Arbeitstermine werden zu Saisonbeginn vom Vorstand festgelegt und jedem Mitglied über den „Erlaubnisschein zum Fischfang“ bekanntgemacht. Zeitliche Lage und Anzahl der Arbeitstermine richten sich hierbei nach den durch den Vorstand festgestellten Möglichkeiten und Erfordernissen.
3. Bei akutem Bedarf können kurzfristig zusätzliche Termine angesetzt werden, diese werden im Rahmen von Mitgliederbriefen und auf den ASV-Internetseiten veröffentlicht.
4. Die Ableistung der Mindestarbeitsstunden wird in vom Vorstand zur Verfügung gestellten Arbeitslisten dokumentiert und ist jeweils vom Mitglied durch Unterschrift zu bestätigen. Ausschließlich diese Aufstellungen dienen als Grundlage für die Jahresabrechnung.
5. Die Abrechnung der nicht abgeleiteten Mindestarbeitsstunden erfolgt nach dem letzten Arbeitstermin des laufenden Jahres. Der errechnete Betrag ist sofort fällig und wird eingezogen.
6. Von der Verpflichtung zur Ableistung von Mindestarbeitsstunden sind befreit:
  - a. Passive Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Vorstandsmitglieder
  - d. Rentner nach Vollendung des 65. Lebensjahres
  - e. Schwerbehinderte im Sinne §1 SchwbG (Personen deren Behinderungsgrad mind. 50% beträgt)
  - f. Neuaufnahmen, die nach dem 31.07. des laufenden Jahres aufgenommen wurden
  - g. Jungfischer, die zum 31. Dezember des laufenden Jahr noch unter 16 Jahre alt sind

**Diese Beitragsordnung ist vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 gültig.**

**Greifenstein, 21.03.2009**

